

Die Hochschule im Dialog:

Die gesetzliche Einschränkung von Bargeldzahlungen und die Abschaffung von Bargeld auf dem rechtlichen Prüfstand

Ralph Hirdina

Die gesetzliche Einschränkung von Bargeldzahlungen und die Abschaffung von Bargeld auf dem rechtlichen Prüfstand

Ralph Hirdina*

Dezember 2016

*) University of Applied Sciences Aschaffenburg
Würzburger Str. 45
D- 63743 Aschaffenburg
Germany
ralph.hirdina@h-ab.de

Abstract:

In many industrialized countries politicians and economists propose to abolish cash. The end of the cash area seems to be justified by two main arguments, namely to strengthen the efficiency of negative interest rates implemented by the monetary policy of central banks and to fight against terrorism, tax avoidance and money laundering. Legal experts discuss if the abolishment of cash or legal restraints for cash transactions hurt fundamental rights of citizens and companies. The following paper contributes to this discussion. The abolishment of cash could harm the fundamental right of the protection of personal data.

Deutscher Abstract:

In vielen Industriestaaten ist die Diskussion über die Abschaffung von Bargeld oder die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen voll entbrannt. Das Zurückdrängen von Bargeldzahlungen wird einerseits damit begründet, nur so könne die Negativzinspolitik von Zentralbanken ihre volle Wirkung entfalten. Andererseits werde Bargeld für illegale Transaktionen genutzt, wie zur Terrorfinanzierung, der Steuerhinterziehung und Geldwäsche. Rechtsexperten diskutieren aktuell, ob die Abschaffung von Bargeld oder die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen fundamentale Rechte der Bürger und Unternehmen verletzt. Der nachfolgende Beitrag bringt Aspekte in die aktuelle Diskussion ein, insbesondere die Frage, ob das Untermaßverbot zur Verwirklichung von Grundfreiheiten den Staat verpflichtet, Bargeld bereit zu stellen und ob die Bargeldabschaffung Grundrechte, insbesondere das Recht auf den Schutz persönlicher Daten, verletzt.

Keywords: Bargeldabschaffung, Gesetzliche Bargeldobergrenzen, Negativzinspolitik, Illegale Transaktionen, Grundrechtsverletzungen

JEL: E 42, G 20, G 28, K 22

Die gesetzliche Einschränkung von Bargeldzahlungen und die Abschaffung von Bargeld auf dem rechtlichen Prüfstand¹

I. Einleitung

Am 8. November 2016 verkündete Indiens Ministerpräsident Narendra Modi, dass die aktuell im Umlauf befindlichen 500- und 1000-Rupien²-Scheine ihre Gültigkeit verloren haben. Modi hat damit über Nacht 86 Prozent des indischen Bargeldes für ungültig erklären lassen.³ Der indische Ministerpräsident will mit dem Austausch der Banknoten die in Indien weit verbreitete Korruption und Steuerhinterziehung bekämpfen.⁴ Die Zeche zahlen allerdings die kleinen Leute. Denn Modis Partei zufolge haben reiche Inder 250 Milliarden Dollar unversteuert auf Schweizer Konten versteckt.⁵

Die Europäische Zentralbank hat im Mai dieses Jahres die Abschaffung des 500-Euro-Scheines beschlossen. Die Produktion und Ausgabe der größten Euro-Banknote wird gegen Ende 2018 eingestellt.⁶ Mit diesem Schritt soll illegalen Aktivitäten wie der Terrorfinanzierung, Schwarzarbeit und Geldwäsche Einhalt geboten werden.⁷ Bundesbankpräsident Jens Weidmann betonte in diesem Zusammenhang, dass dieser Schritt kein Einstieg in die komplette Abschaffung des Bargeldes sei. Weidmann sieht in der Abschaffung des Bargeldes auch keinen sinnvollen Schritt zur Verhinderung einer Bargeldhortung der Wirtschaftsakteure, die damit dem geldpolitischen Negativzinskurs der EZB entfliehen könnten.⁸

In Deutschland wird aktuell im Finanzministerium die Einführung einer Bargeldobergrenze von 5.000 Euro geprüft.⁹ Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier hat erhebliche rechtliche Bedenken gegen Bargeldobergrenzen, und auch gegen eine komplette Abschaffung des Bargeldes.¹⁰

Doch Schweden macht Ernst. Bald soll es dort kein Bargeld mehr geben. Seit 2008 hat sich der Bargeldbestand in Schweden von 112 Milliarden Schwedischen Kronen auf unter 66

¹ Für wertvolle Hinweise danke ich Franz Seitz, Malte Krüger und Thomas Jost

² Wert 500 indische Rupien circa 6,97 Euro, 1000 indische Rupien circa 13,94 Euro

³ Hein, Christoph, FAZ, Kalter Bargeldentzug, 21.11.2016

⁴ a.a.O.

⁵ a.a.O.

⁶ Reuters, Spiegel-online, EZB-Beschluss, 500-Euro-Schein wird abgeschafft, 04.05.2016

⁷ a.a.O.

⁸ DPA, FAZ, Große Bedenken gegen Bargeldobergrenzen, 13.06.2016

⁹ Schäfers/Kafsack/Siedenbiedel, Faz, 02.02.2016, Bar zahlen künftig nur noch bis 5.000 Euro

¹⁰ Deutsche Bundesbank, 3.Bargeldsymposium 2016, 13.06.2016

Milliarden fast halbiert. Die großen Banken ziehen sich in Schweden immer mehr aus der Bargeldversorgung zurück und fördern das bargeldlose Zahlen.¹¹

Der frühere IWF-Chefökonom und Harvard-Professor Kenneth Rogoff hält es für wünschenswert, dass Zentralbanken künftig Negativzinsen von bis zu minus sechs Prozent einführen. Um die aktuell extrem expansive Geldpolitik möglichst effektiv wirken zu lassen und Kriminalität und Steuerhinterziehung weltweit zu bekämpfen, fordert Rogoff auch die weitgehende Abschaffung des Bargeldes.¹²

Steht damit Rogoff im diametralen Gegensatz zum Ausspruch des russischen Schriftstellers Fjodor Dostojewski „Geld ist geprägter Freiheit“¹³? Denn wenn das Bargeld verschwindet, kann sich der Bürger einem etwaigen Negativzins nicht mehr entziehen. Auch kann er bestimmte Geschäfte nicht mehr tätigen, ohne eine Datenspur zu hinterlassen.

Der nachfolgende Beitrag untersucht die Frage, ob die Abschaffung des Bargeldes eine Verletzung von Grundrechten der Bürger und Unternehmen oder gar der in den EU-Verträgen verbürgten Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit bedeuten würde.

II. Rechtsgrundlagen für den Euro als Währung und das Eurobargeld

Art. 23 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mitwirkt, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Hierzu kann der Bund durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.¹⁴

Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG konstituiert die Staatszielbestimmung der Europäischen Union, indem die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung eines vereinten Europa bei der Entwicklung der Europäischen Union mitwirkt.¹⁵

Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG sieht vor, dass für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbaren Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, Art. 79 Abs. 2 und 3 GG gilt. Damit wird sichergestellt, dass für den europäischen Integrationsprozess die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich sind.

¹¹ Schulte, Thorsten, Focus Money Online, Schweden macht Ernst: Bald gibt es kein Bargeld mehr, 15.04.2016

¹² Rogoff, Kenneth S., The Curse of Cash; Kaiser, Tobias, Die Welt, Star-Ökonom für Minuszinsen von bis zu sechs Prozent, 18.09.2016

¹³ http://www.dostojewski.eu/07_GELD/Geld_Zentral%20Zitate.html

¹⁴ Vgl. Art. 23 Abs. 1 GG

¹⁵ Scholz in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 77. Aufl. Juli 2016, Art. 23 GG, Rn 5

Zudem unterliegen die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in Art. 1¹⁶ und 20 GG¹⁷ niedergelegten Grundsätze der sogenannten Ewigkeitsgarantie. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG realisiert damit eine Reihe notwendiger Absicherungen der nationalen Verfassungssubstanz.¹⁸

In seinem Maastricht-Urteil äußerte sich das Bundesverfassungsgericht zur Einführung der Währungsunion wie folgt:

„Die Bundesrepublik Deutschland unterwirft sich mit der Ratifikation des Unions-Vertrages nicht einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren „Automatismus“ zu einer Währungsunion; der Vertrag eröffnet den Weg zu einer stufenweisen weiteren Integration der europäischen Rechtsgemeinschaft, der in jedem weiteren Schritt entweder von gegenwärtig für das Parlament voraussehbaren Voraussetzungen oder aber von einer weiteren, parlamentarisch zu beeinflussenden Zustimmung der Bundesregierung abhängt.“¹⁹

Damit hatte das Bundesverfassungsgericht die Einführung der Währungsunion als Grundgesetz-konform eingestuft.

Art. 133 AEUV schafft eine generelle Befugnis zum Erlass von Bestimmungen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind.²⁰

Die Norm lautet:

„Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.“

So wurde durch EU-Verordnung bestimmt, dass ab 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro ist. Die Währungseinheit ist ein Euro und ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.²¹

Nicht von Art. 133 AEUV werden die Befugnisse erfasst, die Art. 128 AEUV der EZB im Zusammenhang mit der Ausgabe von Euro-Banknoten und Euro-Münzen verleiht.²²

Seit dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion am 1. Januar 2002 ist der Euro in den Euroländern gesetzliches Zahlungsmittel.²³ Art. 128 AEUV verankert zugunsten der EZB ein Genehmigungsmonopol und ein Ausgabemonopol für Euro-Banknoten. Die Einbindung der

¹⁶ Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

¹⁷ Bundesstaatliche Verfassung, Widerstandsrecht

¹⁸ Scholz in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 77. Aufl. Juli 2016, Art. 23 GG, Rn 8

¹⁹ BVerfG, Europäische Union und Grundgesetz, NJW 1993, 3047, Tenor 9c

²⁰ Häde in Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 133 AEUV, Rn 1

²¹ Vgl. Art. 2 VO (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3.5.1998, ABl. L 139/1.

²² Häde in Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 133 AEUV, Rn 3

²³ Vgl. Art. 10 und Art. 11 VO (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3.5.1998, ABl. L 139/1.

nationalen Zentralbanken bei der Banknotenausgabe wird als Element des europarechtlichen Subsidiaritätsprinzips verstanden. Auch wenn die Münzhoheit bei den Mitgliedsstaaten bleibt, ist diese durch die umfassende Steuerungsbefugnis der EZB weitgehend ausgehöhlt.²⁴ Außerdem ist die Münzhaltung der nationalen Notenbanken auf 10 % des Münzumlaufs beschränkt.²⁵

Art. 128 AEUV bestimmt hierzu:

„(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist.“

III. Bedeutung der Grundrechte des Grundgesetzes oder der EU-Grundrechtecharta sowie Rechtsschutzfragen

Für die Frage, ob die gesetzliche Begrenzung von Bargeldzahlungen oder eine etwaige Abschaffung des Bargeldes am Grundrechtskatalog des deutschen Grundgesetzes oder der EU-Grundrechtecharta zu messen sind, muss danach differenziert werden, ob die konkrete Regelung der Durchführung des Rechts der Union zuzurechnen ist oder eine Durchführung nationalen Rechts darstellt.

Art. 51 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta bestimmt für ihren Anwendungsbereich:

„Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in anderen Teilen der Verfassung übertragen werden.“

²⁴ Griller in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 59.EL, 2016, Art. 128 AEUV Rn 1

²⁵ Siehe Görgens et al. (2014), Europäische Geldpolitik, 6. A., S. 356

Würde auf EU-Ebene der Beschluss gefasst, keine Banknoten mehr in Umlauf zu bringen und damit nur noch den unbaren Zahlungsverkehr zulassen, wäre der Beschluss anhand der EU-Grundrechtecharta zu messen. In diesem Falle müsste der Legislativakt „Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro“²⁶ in seinen Art. 10 und 11 geändert werden. Denn die Artikel bestimmen, dass Banknoten und Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel in Umlauf gebracht werden. Omlor sieht, solange die Euro-Einführungsverordnung wirksam ist, das Europäische System der Zentralbanken in der Pflicht, Euro-Bargeld zu emittieren. Eine solche Pflicht ergebe sich nicht aus Art. 127 Abs. 2 oder Art. 128 AEUV, gleichwohl aber aus Art. 10 und 11 der Euroeinführungsverordnung.²⁷ Im Zusammenhang mit einer etwaigen Euro-Bargeldabschaffung ist allerdings zu beachten, dass für den EU-Bürger eine unmittelbare Einklagbarkeit der Rechte im Wege einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV nur möglich wäre, wenn man eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit durch einen generell-abstrakten Rechtsakt der Union bejaht.²⁸ Eine Europäische Grundrechtebeschwerde nach Vorbild der nationalen Verfassungsbeschwerden gibt es nicht. Begehrt ein EU-Bürger Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Unionsrechts, ist der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten eröffnet, die gegebenenfalls ein Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV beim EuGH einleiten können.

Für natürliche oder juristische Personen sind mit der Direktklage beim EuGH Exekutivakte, namentlich Beschlüsse nach Art. 288 Abs. 4 AEUV, nur anfechtbar, wenn diese an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen.²⁹

Legislativakte können beim EuGH von natürlichen und juristischen Personen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV nur angegriffen werden, wenn es sich um Rechtsakte mit Verordnungscharakter handelt, die die jeweiligen Personen unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen erfordern.³⁰

Ginge man im Falle der Bargeldabschaffung in der Eurozone von einer unmittelbaren Betroffenheit der natürlichen und juristischen Personen aus, könnte der Legislativakt „Abschaffung des Bargeldes im Wege der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro“ direkt beim EuGH angegriffen werden.

²⁶EU ABI. L 139 vom 11.5.1998, S. 1-5.

²⁷ Omlor, Sebastian, Abschied vom Bargeld? –Überlegungen aus geldgeschichtlicher, währungs- und geldprivatrechtlicher Perspektive -, WM 49, 5.12.2015, 2297, 2300

²⁸ Blanke in Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Grundrechtecharta, 5. Auflage 2016, Art. 47, Rn 8

²⁹ Streinz, EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, EU-Grundrechtecharta, Art. 47 Rn 10

³⁰ Streinz, EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, EU-Grundrechtecharta, Art. 47 Rn 10

Sieht man hingegen im Zusammenhang mit der Euro-Bargeldabschaffung eine nationale Durchführungsmaßnahme in Form des Erlasses eines Gesetzes als erforderlich an, das als *actus contrarius* zum Dritten Einführungs-Eurogesetz³¹ das Münzgesetz und das Gesetz über die Deutsche Bundesbank dahingehend ändern müsste, dass die Ausgabe von Münzen und Banknoten in Deutschland nicht mehr erfolgt, wäre ein direktes Anrufen des EuGH nicht möglich. Vielmehr müssten die betroffenen Personen das Bundesverfassungsgericht anrufen, das seinerseits nach Art. 267 AEUV ein Vorlageverfahren zum EuGH erwägen müsste.

Die Verfassungsgemäßheit der national-gesetzlichen Begrenzung von Bargeldzahlungen auf nationaler Ebene zur Eindämmung der Terrorfinanzierung, der Steuerhinterziehung und Geldwäsche wäre hingegen am Grundrechtekatalog des Grundgesetzes zu messen.

Die Euroländer können nationale Vorschriften zur Begrenzung von Bargeldzahlungen erlassen, wenn diese aus anderen als aus währungspolitischen Gründen erfolgen, beispielsweise aus sicherheitspolitischen Gründen.³² Der 19. Erwägungsgrund der Euroeinführungsverordnung³³ bestimmt in seinem zweiten Satz ausdrücklich:

„Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung der Geldschulden bestehen.“

IV. Betroffene Grundrechte und Primärrechtsverletzungen

Im Rahmen des 3.Bargeldsymposiums der Deutschen Bundesbank am 13.06.2016 äußerte sich Hans-Jürgen Papier zu einer Grundrechtebetroffenheit im Zusammenhang mit der Einführung gesetzlicher Obergrenzen für Bargeldzahlungen wie folgt:

„Führte der deutsche Gesetzgeber eine gesetzliche Obergrenze der Bargeldzahlungen ein, müsste dies an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen werden. Die Gesetzgebung ist nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte der Art. 2 ff. des Grundgesetzes gebunden. Im Hinblick auf ein gesetzliches Verbot oder eine gesetzliche Obergrenze für Bargeldzahlungen kommen als Beurteilungsmaßstab die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG, die Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 beziehungsweise nach Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sowie

³¹ Euro-Einführungsgesetz, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Abt_E/drittes-euro-einfuehrungsgesetz.pdf;jsessionid=C1AB7B7C19F09A6AB15201A5B8985DC1?__blob=publicationFile&v=3

³² Häde in Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 133 AEUV, Rn 11

³³ EU ABI. L 139 vom 11.5.1998, S. 1-5.

das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Betracht.“³⁴

Papier sieht die Einführung gesetzlicher Obergrenzen mit Blick auf den bei Grundrechtsbeschränkungen zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich sehr kritisch. In unserem freiheitlichen Rechtsstaat gelte nach wie vor der Grundsatz: In dubio pro libertate.³⁵

Auf europäischer Ebene sieht Papier durch die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen die primärrechtlich in Art. 63 AEUV garantierte Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit tangiert. Er meldet auch hier vor dem Hintergrund des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtliche Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit gesetzlicher Bargeldobergrenzen mit europäischem Primärrecht an.³⁶

Auch sei durch die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen eine unverhältnismäßige Beschränkung der in der EU-Grundrechtecharta garantierten Berufsfreiheit (Art. 15), des Eigentums (Art. 17), der Achtung des Privatlebens (Art. 7) und des Schutzes personenbezogener Daten nicht ganz auszuschließen.³⁷

Im Folgenden werden Rechtsaspekte diskutiert, die der Bargeldabschaffung beziehungsweise der Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen entgegenstehen könnten.

V. Grundrechtsprüfungen

1. Eigentumsgarantie

Die Bargeldabschaffung an sich durch einen europäischen Rechtsakt wäre an Art. 17 EU-Grundrechtecharta (Eigentumsgarantie) zu messen, wohingegen die Einführung einer Bargeldobergrenze durch den deutschen Gesetzgeber mit Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) im Einklang stehen müsste.

Sowohl für die europäische als auch die deutsche Eigentumsgarantie gilt, dass der Schutzgegenstand des Eigentums, anders als beispielsweise im Falle der Meinungsfreiheit normativ erst durch den Gesetzgeber bestimmt werden muss.³⁸ Der Kernbereich des Eigentums muss vom Gesetzgeber bei der Bestimmung der Eigentumsgrenzen allerdings

³⁴ Papier, Hans-Jürgen, Gesetzliche Begrenzungen von Bargeldzahlungen – verfassungsrechtlich zulässig?, Rede auf dem 3. Bargeldsymposium am 13.06.2016, S. 2

³⁵ a.a.O. S.10/11

³⁶ a.a.O. S. 11/12

³⁷ a.a.O. S. 12/13

³⁸ Callies in Callies/Ruffert EUV/AEUV, EU-Grundrechtecharta, 5. Auflage 2016, Art. 17 Rn 4

unangetastet bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat den Kernbereich mit den Begriffen Privatnützigkeit und Institutsgarantie umschrieben.³⁹

Papier sieht das Eigentumsgrundrecht im Falle der Einführung von gesetzlichen Bargeldobergrenzen in jedem Falle als betroffen an. Im Rahmen des 3.Bargeldsymposiums der Deutschen Bundesbank am 13.06.2016 äußerte er sich hierzu folgendermaßen:

„Dass ein gesetzliches Verbot von Bargeldzahlungen unabhängig von der jeweils gewählten Obergrenze nach wie vor zulässiger Zahlungen die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG beeinträchtigt, dürfte unzweifelhaft sein.“⁴⁰

„Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG schützt nun nicht nur das Recht, den Eigentumsgegenstand zu besitzen beziehungsweise innezuhaben, sondern auch das Recht, ihn zu nutzen und insbesondere darüber frei zu verfügen. Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG bietet also nicht nur einen Bestandsschutz, sondern auch eine Gebrauchs- und Nutzungsgarantie, einschließlich der Garantie einer freien Verfügbarkeit. Durch eine gesetzliche Beschränkung von Bargeldzahlungen würde in diese eigentumsgrundrechtliche Nutzungsgarantie eingegriffen werden. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Bargeldes gehören sowohl die Verwendung als Tauschmittel als auch der Einsatz des Bargeldes als „Wertaufbewahrungsmittel“. In die Funktion als Tauschmittel würde eine gesetzliche Beschränkung der hier diskutierten Art ganz unmittelbar einwirken. Bargeld verlöre je nach der gesetzlichen Bestimmung der Obergrenze eine ganz zentrale Nutzungsmöglichkeit.“⁴¹

Papier ist zu konzedieren, dass bei der Betrachtung von Bargeld als mobiler Sachwert im Falle seiner Abschaffung oder der Einführung von gesetzlichen Bargeldobergrenzen das Eigentumsgrundrecht beeinträchtigt wäre. Nicht so klar ist diese Sicht allerdings dann, wenn *allen* Privatrechtssubjekten zur Durchführung von Zahlungen ein elektronisches Zahlungsverkehrssystem zur Verfügung stünde und die Eigentumsgarantie für Geld nur bezüglich der Verfügungsbefugnis des Geldhalters angenommen würde. Anders ausgedrückt: Bedeutet die Bargeldabschaffung oder die Einführung von gesetzlichen Bargeldobergrenzen wirklich einen Eingriff in die Eigentumsgarantie, wenn der Staat zeitgleich als Kompensation ein allen zugängliches und allgemein verwendbares elektronisches Zahlungsverkehrsmittel zur Verfügung stellte?

Das Bundesverfassungsgericht sieht das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG für Geld wohl nur zum Schutz der Verfügungsfreiheit des Geldeigentümers für bedeutsam. So hat es

³⁹ BVerfGE 58, 300 (Nassauskiesung)

⁴⁰ Papier, Hans-Jürgen, Gesetzliche Begrenzungen von Bargeldzahlungen – verfassungsrechtlich zulässig?, Rede auf dem 3.Bargeldsymposium am 13.06.2016, S. 2

⁴¹ Papier, Hans-Jürgen, Gesetzliche Begrenzungen von Bargeldzahlungen – verfassungsrechtlich zulässig?, Rede auf dem 3.Bargeldsymposium am 13.06.2016, S. 3

ausgeführt: „Wie Art. 14 GG beim Sacheigentum nur die Verfügungsfreiheit des anbietenden Eigentümers, nicht aber die Bereitschaft des Nachfrager gewährleisten kann, so kann das Grundrecht des Eigentümers auch beim Geld nur die institutionelle Grundlage und die individuelle Zuordnung gewährleisten.“⁴²

Wenn der Geldeigentümer Zahlungen statt in barer Form in unbarer Form mit schuldbefreiender Wirkung leisten kann, ist die Verfügungsbefugnis über die Geldeinheiten sowie deren individuelle Zuordnung gewährleistet. Nach hier vertretener Auffassung würde die Einführung von gesetzlichen Bargeldobergrenzen oder die Bargeldabschaffung keine Verletzung des Eigentumsrechts am Geld bedeuten, wenn Zahlungsvorgänge von den Privatrechtssubjekten in einer modernen Wirtschaftsordnung in elektronischer Form garantiert und im Wesentlichen störungsfrei abgewickelt werden können. Dem Grundsatz „Geld ist geprägte Freiheit; es kann frei in Gegenstände eingetauscht werden“⁴³ wäre damit ausreichend Rechnung getragen.

Im Einklang mit Art. 14 GG sieht Art. 17 EU-Grundrechtecharta für den Eigentumsschutz Folgendes vor:

Von der europarechtlichen Eigentumsgarantie werden alle vermögenswerten Rechte erfasst, aus denen sich im Hinblick auf die Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht. Die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts bestimmen Existenz und Reichweite der über das Eigentumsgrundrecht geschützten Rechtspositionen. Art. 17 EU-Grundrechtecharta ist damit ein normgeprägtes Grundrecht.⁴⁴

Auch unter Berücksichtigung des europarechtlichen Verständnisses der Eigentumsgarantie sollte die Abschaffung von Bargeld bei gleichzeitiger Gewährleistung eines voll funktionsfähigen elektronischen Zahlungsverkehrssystems somit keine Verletzung des Eigentumsrechts darstellen.⁴⁵

2. Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit

Hans-Jürgen Papier hat zur Betroffenheit der Grundrechte der Vertrags- und Berufsfreiheit durch die Einführung von Bargeldzahlungsverboten im Rahmen des 3. Bargeldsymposiums der Deutschen Bundesbank am 13.06.2016 wie folgt Stellung bezogen:

⁴² BVerfG NJW 1998, 1934, 1937

⁴³ BVerfG NJW 1998, 1934, 1937

⁴⁴ Jarass, EU-Grundrechtecharta, 3. Auflage 2016, Art. 17, Rn 6

⁴⁵ Siehe auch Omlor, WM 49, 05.12.2015, Abschied vom Bargeld?, S. 2297, 2300ff.

„Soweit der Gesetzgeber den Bürgern Bargeldzahlungen verbietet, greift er ferner in die grundrechtlich gewährleistete Vertragsfreiheit ein. Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Damit sind sehr verschiedene Freiheitsbetätigungen geschützt, dieser Artikel dient als eine Art Auffanggrundrecht für Freiheitsbetätigungen, die nicht unter eines der nachfolgend genannten speziellen Freiheitsrechte fallen. Ein anerkannter Ausfluss jener Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist die Vertragsfreiheit. Sie beinhaltet das Grundrecht jedermanns, selbst zu bestimmen, ob, mit wem und mit welchem Inhalt vertragliche Bindungen eingegangen werden sollen. Gewährleistet ist also die Abschluss- genauso wie die Inhaltsfreiheit. Soweit es um Verträge in Ausübung beruflicher beziehungsweise gewerblicher Tätigkeiten geht, ist diese Vertragsfreiheit durch die speziellere verfassungsrechtliche Gewährleistung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützt.

Wenn der Gesetzgeber den Bürgern von Gesetzes wegen verbietet, geschuldete Geldleistungen durch Bargeldzahlungen zu erfüllen, greift er in diese Inhaltsfreiheit ein. Denn zu dieser Freiheit gehört das Recht der Vertragsparteien, selbst über die Leistungsmodalitäten und Zahlungsformen zu bestimmen.

Im Übrigen gewährleisten die Grundrechte allgemein und das Grundrecht der Vertragsfreiheit im Besonderen auch die sogenannte negative Freiheit. Das bedeutet im Hinblick auf die Vertragsfreiheit das Recht, keine vertraglichen Bindungen einzugehen und das Recht, solche vertraglichen Beziehungen zu bestimmten Personen oder Unternehmen nicht einzugehen. Soweit der Gesetzgeber Bargeldzahlungen von Rechts wegen verbietet, zwingt er die Bürger zur Nutzung der Systeme bargeldloser Zahlungen, mithin zum Abschluss entsprechender Verträge mit jenen Unternehmen oder Institutionen, die in solche Systeme bargeldloser Zahlungen eingebunden sind.“⁴⁶

An dieser Stelle stellt sich allerdings die Frage, ob der Bürger gegenüber dem Staat einen grundgesetzlich verbürgten Anspruch hat, mit Bargeld zahlen zu können beziehungsweise ein staatlich implementiertes Bargeldsystem vorzufinden. Richtig ist zwar, dass es zur Grundrechtsverwirklichung ein sogenanntes Untermaßverbot⁴⁷ geben muss. Damit ist gemeint, dass Grundrechte zwar grundsätzlich Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe sind, aber auch Leistungsrechte gegen den Staat aufstellen, damit die Grundrechtsträger ihre grundrechtlichen Freiheiten überhaupt erst verwirklichen können.

⁴⁶ Papier, Hans-Jürgen, Gesetzliche Begrenzungen von Bargeldzahlungen – verfassungsrechtlich zulässig?, Rede auf dem 3. Bargeldsymposium am 13.06.2016, S. 4/5

⁴⁷ Remmert in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 19 Abs. 2 GG, Rn 45

Die Funktion der Freiheitsgrundrechte beschränkt sich also nicht darauf, individuelles Abwehrrecht zu sein. Freiheitsgrundrechte verpflichten den Staat, die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Bürger, die „reale Freiheit“ zu schützen und zu fördern.⁴⁸

Zum Wesensgehalt der Grundrechte zählt daher auch das Untermaßverbot. Es kann verletzt sein, wenn der Staat Schutz- und Leistungspflichten zugunsten der realen Freiheit nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.⁴⁹

Das Untermaßverbot scheint allerdings nicht verletzt, wenn der Staat im Falle der Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen solche gesetzliche Rahmenbedingungen schafft, dass bargeldloses Zahlen problemlos möglich ist. Die Privatrechtssubjekte können dann ihre Freiheitsrechte angemessen und ausreichend ausüben.

Auch die von Papier ins Feld geführte negative Vertragsfreiheit, die durch die Einführung von Bargeldzahlungsverboten betroffen sei, weil der Bürger in diesem Falle einem Kontrahierungszwang mit Unternehmen unterliege, die Systeme bargeldloser Zahlungen anbieten, führt zu keiner anderen Betrachtung. Denn es sollte bezweifelt werden, ob das vorbeschriebene Untermaßverbot den Staat verpflichtet, den Bürger nicht in kostenpflichtige unbare Zahlungsverkehrssysteme zu treiben. Nach hier vertretener Ansicht fordert das Untermaßverbot vom Staat nicht die Einrichtung von Bargeldzahlungssystemen, wenn sich die Zahlungsverkehrsfreiheit über elektronische, wenn auch gebührenpflichtige, Zahlungsverkehrssysteme garantieren lässt. Die Einführung eines Kontrahierungszwangs für Banken, für jeden ein Konto einrichten zu müssen, damit jeder am unbaren Zahlungsverkehr teilnehmen kann, sowie die flächendeckende Händlerakzeptanz von elektronischen Zahlungen, würde dem Untermaßverbot ausreichend Rechnung tragen.

Die vorgenannten Argumente gelten gleichermaßen für einen etwaigen Eingriff in das in Art. 7 EU-Grundrechtecharta verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens und in das in Art. 15 EU-Grundrechtecharta garantierte Recht der Berufsfreiheit oder in die in Art. 16 EU-Grundrechtecharta geschützte unternehmerische Freiheit.

Zweifelhaft erscheint im Falle einer Bargeldabschaffung bereits ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 15 EU-Grundrechtecharta. Zwar schützt das Grundrecht die personale Selbstbestimmung und Lebensführung und damit auch die persönliche Entwicklung. Darunter fallen Handlungen des Privatlebens und die Verfügung über die eigene Person. Über das Grundrecht besteht allerdings nur ein Schutz für solche Tätigkeiten, die eine gewisse Nähe zu personaler Erfüllung und Autonomie aufweisen, also für Tätigkeiten, die

⁴⁸ Remmert in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 19 Abs. 2 GG, Rn 45

⁴⁹ Remmert in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 19 Abs. 2 GG, Rn 45

unmittelbar mit der Person zusammenhängen.⁵⁰ So werden beispielsweise Handlungen einer Person ohne personalen Bezug wie etwa die Jagd oder das Fahren ohne Sicherheitsgurt nicht im Anwendungsbereich des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens gesehen.⁵¹ Bares oder unbare Zahlen dürften als Handlungen ohne konkreten personalen Bezug zu klassifizieren sein, so dass für ihre Gewährleistung Art. 7 EU-Grundrechtecharta nicht einschlägig sein dürfte. Zahlungsvorgänge haben eben nicht den personalen Bezug wie beispielsweise die sexuelle Selbstbestimmung. Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Bargeldabschaffung wird vielmehr an Art. 8 der Grundrechtecharta, dem Schutz der personenbezogenen Daten, zu messen sein.

Eine Betroffenheit des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 15 EU-Grundrechtecharta wäre allerdings zu bejahen, wenn Euro-Bargeld komplett abgeschafft würde und die Geldpolitik über die Einführung von Negativzinsen die Sparer zum ungewollten Konsum veranlassen würde. Hier stellte sich die Frage, ob ein Konsumzwang, ausgelöst durch Negativzinsen ohne Ausweichmöglichkeit durch entsprechende Bargeldhaltung noch eine verhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf freie Gestaltung der privaten Lebensführung wäre. Ein Ausweichen auf fremde Währungen erscheint mit Blick auf das Wechselkursrisiko nicht zumutbar.

Zwar mag man im Falle der Bargeldabschaffung auf den ersten Blick noch einen Eingriff in die Berufsfreiheit oder unternehmerische Freiheit bejahen, wenn man an die gegebenenfalls über die Grundrechte verbürgte Vertragsfreiheit⁵² denkt, die auch die Vereinbarung von Bargeldzahlungen erfasst. Doch gilt auch hier der Gedanke des Untermaßverbotes. Die Grundrechte werden auch verwirklicht, wenn der Staat zur Abwicklung von Zahlungen jedermann zugängliche und allgemein akzeptierte, nicht zwingend gebührenfreie, bargeldlose Zahlungsverkehrssysteme zur Verfügung stellt. Ein Leistungsanspruch gegen den Staat auf Einrichtung eines unbaren Zahlungsverkehrssystems besteht mit Rücksicht auf das Untermaßverbot nicht. Gleichwohl müsste er für die Stabilität und Funktionsfähigkeit privatrechtlicher elektronischer Zahlungsverkehrssysteme durch entsprechende Vorschriften und Aufsichtsmaßnahmen Sorge tragen. Allerdings dürfte die Einführung von Negativzinsen ohne Ausweichmöglichkeit für Unternehmen durch entsprechende Bargeldhaltung eine unverhältnismäßige Beschränkung der unternehmerischen Freiheit bedeuten.

⁵⁰ Jarass, EU-Grundrechtecharta, 3. Auflage 2016, Art. 7, Rn 14

⁵¹ Jarass, EU-Grundrechtecharta, 3. Auflage 2016, Art. 7, Rn 14

⁵² Jarass, EU-Grundrechtecharta, 3. Auflage 2016, Art. 16, Rn 9

3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. Schutz personenbezogener Daten

Die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen oder die Bargeldabschaffung an sich sind letztlich dahingehend zu überprüfen, ob sie nicht das über Art. 1, 2 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder das in Art. 8 der EU-Grundrechtecharta verbürgte Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise das Recht auf Schutz personenbezogener Daten will dem Datenmissbrauch Vorschub leisten. Aus der Missbrauchsperspektive heraus geht es um die Gefahr der totalen Registrierung und Katalogisierung und damit um die Gefahr der Abrufbarkeit eines umfassenden Persönlichkeitsprofils einer betroffenen Person. Das Individuum kann bei systematischer Datensammlung zu einem bloßen Objekt staatlicher Stellen oder wirtschaftlicher Marketingstrategen werden.⁵³ Ohne gesetzliche Grundlage, die auch verhältnismäßig sein muss, darf der Staat daher auf Kontobewegungsdaten der Privatrechtssubjekte gar nicht zugreifen.

Werden die Daten durch Private, namentlich Banken oder Kreditkartenunternehmen, erhoben, kann sich der Staat, auch in Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten, veranlasst sehen, zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung privaten Aktivitäten Schranken zu setzen.⁵⁴

In diesem Zusammenhang wird aktuell nicht zuletzt in der einschlägigen Kommentarliteratur in einer global vernetzten Welt auf die besondere Gefährdung des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung hingewiesen.

Der ehemalige Verfassungsrichter Di Fabio führt hierzu aus:

„Grundrechtliche Schutzpflichten erhalten vor allem in einer weltumspannenden so genannten Informationsgesellschaft besondere Bedeutung. Ihre Einhaltung kann dort schwierig sein, wo Medien grenzüberschreitend wirken und deshalb im Rahmen überstaatlicher Kooperation erst geeignete Anknüpfungspunkte für regulative Maßnahmen gefunden werden müssen. Neben territorial noch weitgehend begrenzten Informationstechniken etwa dem – in der ärztlichen Versorgung eingeführten – Chipkartensystem – steht (sic) insbesondere der elektronische Datenaustausch und die Vernetzung mittels des Internet in der Diskussion. Über dieses ebenso global wie dezentral organisierte Kommunikationsmedium eröffnen sich derzeit weit reichende Möglichkeiten der Preisgabe personenbezogener Informationen an eine unbegrenzte Öffentlichkeit. Hier scheinen sich nicht nur die Grenzen zwischen privatem und

⁵³ Di Fabio in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 2 GG Rn 173

⁵⁴ Di Fabio in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 2 GG Rn 189

öffentlichem Sektor zu verflüchtigen, die Möglichkeit eines zeitlich-räumlich entgrenzten, weltweiten Datenausgleichs begründet zudem neue Gefährdungen bislang unbekanntem Ausmaßes hinsichtlich Dokumentation und Manipulation digitalisierter personenbezogener Informationen.⁵⁵

Wenn der Schutz personenbezogener Daten, die über Zahlungsvorgänge generiert werden, durch staatliche Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann, scheint es naheliegend, den Staat über die grundrechtliche Schutzpflicht, das Untermaßverbot, zu verpflichten, für Zahlungen Bargeld vorzuhalten, um für die Privatrechtssubjekte die Anonymität zu gewährleisten, die zur Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich ist.

Die komplette Bargeldabschaffung würde vor dem Hintergrund der skizzierten Gefährdungslage für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung das Untermaßverbot verletzen. Das Freiheitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung ließe sich bei einem praktisch nicht lückenlosen Datenschutz wohl nicht verwirklichen.

Gesetzliche Bargeldobergrenzen können mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dann nicht verfassungsgemäß sein, wenn sie großzügig gesteckt sind. Denn mit Blick darauf, dass über das Abgreifen von Zahlungsverkehrsdaten, das aktuell technisch nicht ausgeschlossen werden kann, ein Profilbild der jeweiligen Grundrechtsträger erstellt werden kann, würde ihre Einführung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügen. Zwar wäre die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen unter Umständen geeignet, beispielsweise Terrorfinanzierung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche einzudämmen. Aber erforderlich ist ihre Einführung nicht, da es mit Blick auf die Verwirklichung des Freiheitsgrundrechts der informationellen Selbstbestimmung sicherlich nicht das mildeste Mittel ist, diese Ziele zu erreichen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne könnte wohl auch nicht bejaht werden, da die umfassende Beschneidung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zur Bekämpfung einer quotenmäßig geringeren Fallzahl an vorgenannten Straftaten dem Gebot der Ausgewogenheit der Maßnahme im Verhältnis zur Zielerreichung nicht mehr genügen würde. Auch die bare Abwicklung hochpreisiger Wirtschaftsgüter wie die Tötung eines Fahrzeugkaufs muss schon mit Blick auf die Erhaltung des Zug-um-Zug-Geschäfts möglich sein. Barzahlungen machen die Vertragserfüllung vor allem auch im hochpreisigen Wirtschaftsgüterbereich effizient und verlässlich, weil bei der unbaren Zahlung beim Austausch eines Wirtschaftsgutes gegen Geld eine Partei vorleistungspflichtig wird, es sei denn, man wählt die aufwendige Konstruktion der Einschaltung eines Treuhänders. Die

⁵⁵ Di Fabio in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 2 GG Rn 189

Beschränkung von Barzahlungen bedarf daher einer sehr strengen Prüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in persönliche Daten endet dort, wo der Eingriff über das zur Erreichung des Ziels Erforderliche hinausgeht.⁵⁶ Hier wird der Grundsatz „In dubio pro libertate“ nicht ohne weiteres vom Tisch zu wischen sein.

VI. Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit

Teilweise wird durch die Einführung von gesetzlichen Bargeldobergrenzen auch ein Eingriff in das primärrechtliche Unionsrecht, insbesondere in die in Art. 63 AEUV verankerte Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, eine der Grundfreiheiten der Europäischen Union, gesehen.⁵⁷

Art. 63 AEUV lautet wie folgt:

„(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.“

Unter Kapitalverkehr ist jede über die Grenzen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft hinweg stattfindende Übertragung von Geld- oder Sachkapital zu verstehen, die primär zu Anlagezwecken erfolgt.⁵⁸

Die Zahlungsverkehrsfreiheit ist in Art. 63 AEUV systematisch der Kapitalverkehrsfreiheit zugeordnet und wird dort dennoch als eigenständige Freiheit geregelt. Die Zahlungsverkehrsfreiheit wird aber häufig als Annexfreiheit zu den anderen Marktfreiheiten angesehen.⁵⁹ Die Zahlungsverkehrsfreiheit gewährleistet laut EuGH, „dass der Schuldner, der eine Geldleistung für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung schuldet, seine vertraglichen Pflichten freiwillig und ohne unzulässige Beschränkung erfüllen und der Gläubiger eine solche Zahlung frei empfangen kann.“⁶⁰

Die Abgrenzung der Zahlungsverkehrsfreiheit zur Kapitalverkehrsfreiheit ist im Einzelfall allerdings nicht immer einfach.

⁵⁶ Jarass, EU-Grundrechtecharta, 3. Auflage 2016, Art. 8, Rn 14

⁵⁷ Papier, Hans-Jürgen, Gesetzliche Begrenzungen von Bargeldzahlungen – verfassungsrechtlich zulässig?, Rede auf dem 3. Bargeldsymposium am 13.06.2016, S. 11

⁵⁸ Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 63 Rn 10

⁵⁹ Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 63 Rn 77,78

⁶⁰ EuGH, Rs. C-412/97, Slg. 1999, I-3845, Rn. 17; Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 63 Rn 78

Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sind grundsätzlich verboten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH ist davon auszugehen, dass Beschränkungen⁶¹ solche Maßnahmen sind,

- „die geeignet sind, Gebietsfremde von Investitionen in einem Mitgliedstaat oder die dort Ansässigen von Investitionen in anderen Staaten abzuhalten“⁶², oder
- „die geeignet sind, den Erwerb von Beteiligungen an den betreffenden Unternehmen zu verhindern oder zu beschränken oder aber Anleger aus anderen Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren.“⁶³

In der wissenschaftlichen Literatur herrscht ein weites Verständnis des Beschränkungsbegriffs. Verbote bestimmter Transaktionen oder auch Genehmigungs- und Anmeldeerfordernisse für Kapitaltransfers werden als Beschränkungen qualifiziert.⁶⁴ Als Beschränkungen des Kapitalverkehrs sind „unmittelbare oder mittelbare, aktuelle oder potentielle Behinderungen, Begrenzungen oder Untersagungen für den Zufluss, Abfluss oder Durchfluss von Kapital“ zu verstehen.⁶⁵

Im Falle der Bargeldabschaffung scheint es zweifelhaft, eine unzulässige Beschränkung der primärrechtlich verbürgten Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit annehmen zu können. Denn wenn die Euroländer die völlige Abkehr vom Bargeld beschließen sollten und den freien Kapital- und Zahlungsverkehr über unbare Zahlungsverkehrssysteme sicherstellen würden, kann man aus der Grundfreiheit schwerlich eine Verpflichtung der Euroländer zur Einrichtung eines baren Zahlungsverkehrssystems ableiten.

Anders mag gegebenenfalls die Betrachtung im Falle der Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen sein. Denn stellen die Euroländer neben unbaren Zahlungsverkehrssystemen auch ein bares Zahlungsverkehrssystem zur Verfügung, muss eine Beschränkung des baren Zahlungsverkehrs gerechtfertigt sein. In diesem Zusammenhang wäre Art. 65 AEUV zu beachten, aber auch das Schutzgut der mitgliedstaatlichen öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierfür müsste eine tatsächliche und hinreichend schwere

⁶¹ Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 63 Rn 48

⁶² EuGH, Rs. C-559/13, ECLI:EU:C:2015:109, Rn. 19 (Grünwald); verb. Rs. C-105/12 bis C-107/12, ECLI:EU:C:2013:677, Rn. 41 (Essent) m. w. N.; Rs. C-326/12, ECLI:EU:C:2014:2269, Rn. 25 (van Caster); Rs. C-375/12, ECLI:EU:C:2014:138, Rn. 43 (Bouanich); verb. Rs. C-338/11 bis C-347/11, ECLI:EU:C:2012:286, Rn. 15 (Santander Asset Management SGIIC u. a.)

⁶³ EuGH, Rs. C-531/06, Slg. 2009, I-4103, Rn. 46 (Kommission/Italien) unter Verweis auf Rs. C-112/05, Slg. 2007, I-8995, Rn. 19 (Kommission/Deutschland) und verb. Rs. C-463/04 und Rs. C-464/04, Slg. 2007, I-10 419, Rn. 21 (Federconsumatori)

⁶⁴ Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 63 Rn 72

⁶⁵ Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 63 Rn 72

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen, beispielsweise durch Geldwäsche, Drogenhandel, Terrorismus.⁶⁶

VII. Politische Dimension einer Bargeldabschaffung beziehungsweise der Einschränkung von Bargeldtransaktionen

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) hat Befürchtungen vor einer angeblichen Bargeldabschaffung in Deutschland als grundlos zurückgewiesen. Entsprechende Interpretationen seien „alles ziemlicher Unsinn. „Ich finde, wir sollten uns in diese Aufregungsspirale nicht hineinbegeben.“⁶⁷

Dennoch befördert die Bundesregierung die Einführung eines europaweiten Limits in Höhe von 5.000 Euro für Bargeldzahlungen.⁶⁸

Im Rahmen des Weltwirtschaftsforums von Davos 2016 äußerte sich der Deutsche Bank Chef John Cryan zur Existenzberechtigung von Bargeld dahingehend, Bargeld sei ineffizient und werde in zehn Jahren wahrscheinlich nicht mehr existieren.⁶⁹

Der Volkswirtschaftsprofessor und Bargeldexperte Seitz meint, dass die Rechtfertigung der Bargeldabschaffung beziehungsweise der Einführung von gesetzlichen Bargeldobergrenzen mit der Bekämpfung der Schattenwirtschaft und sonstiger krimineller Akte nicht zu rechtfertigen ist.⁷⁰

Er betont in diesem Zusammenhang:

„Hohe Denominationen im Falle Deutschlands und des Euros finden auch nicht überwiegend in der Schattenwirtschaft Verwendung, sondern werden im Ausland nachgefragt und dienen der Wertaufbewahrung. Und bei einem internationalen Vergleich stellt man fest, dass in Ländern ohne große Stückelungen, wie die USA und Großbritannien, oder in Ländern mit geringer Bargeldhaltung (z. B. Schweden) nicht notwendigerweise der Umfang schattenwirtschaftlicher Tätigkeiten niedriger ausfällt. Eher das Gegenteil ist der Fall. So gilt auch die Schweiz, obwohl es dort einen hohen Bargeldumlauf gibt und mit der 1.000-Franken-Note die größte Stückelung unter den entwickelten Industrienationen existiert und stark nachgefragt wird, als ein Land mit sehr niedriger Schattenwirtschaft.“⁷¹

Die politische Dimension der Bargeldabschaffung oder Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen ist nicht zu unterschätzen. Die Politik muss achtsam sein, dass das

⁶⁶ Bröhmer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 65 Rn 11

⁶⁷ O.V., http://www.focus.de/finanzen/videos/vorschlag-der-ezb-jetzt-spricht-schaeuble-das-sagt-der-finanzminister-zur-bargeldabschaffung_id_5568929.html

⁶⁸ Schäfers/Kafsack/Siedenbiedel, Faz, 02.02.2016, Bar zahlen künftig nur noch bis 5.000 Euro

⁶⁹ Schäfer, Daniel, Handelsblatt 20.01.2016, Deutsche Bank-Chef outet sich als Bargeld-Skeptiker

⁷⁰ Seitz, Franz, HVB Kapitalmarktpublikationen, 21.04.2016

⁷¹ Seitz, Franz, HVB Kapitalmarktpublikationen, 21.04.2016

Vertrauen der Bürger in das Eurosystem nicht noch weiter untergraben wird. Die Abschaffung des Bargeldes wäre hierbei vielleicht der entscheidende Meilenstein. Die Negativzinsfalle und der gläserne Bürger sind Stoppschilder, die die Politik nicht überfahren sollte. Tut sie es trotz aller Warnrufe, könnte die Akzeptanz des Euro und der Europäischen Union unwiederbringlich verloren gehen.

VIII. Fazit

Die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Bargeldabschaffung beziehungsweise die Einführung von Bargeldobergrenzen wiegen schwer. Auch die Handlungsfreiheit der Bürger und Unternehmen wird unverhältnismäßig eingeschränkt, wenn sie der Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank ohne Ausweichmöglichkeit in das Bargeldsystem ausgeliefert sind. Am schwersten wiegt aber als Argument gegen die Bargeldabschaffung oder die Einführung gesetzlicher Bargeldobergrenzen, dass das Vertrauen der Bürger in das europäische Währungssystem und in die Europäische Union an sich nur erhalten bleibt, wenn für die Bürger greifbar ist, dass „Geld geprägte Freiheit ist“. Dies erfordert ein Bargeldsystem. Denn wie heißt es so schön im Volksmund: „Nur Bares ist Wahres“. Dies zeigt sich spätestens dann, wenn bargeldlose Zahlungssysteme, beispielsweise durch Hackerangriffe, lahm gelegt werden.

Literaturverzeichnis

1. Bundesfinanzministerium,
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Abt_E/drittes-euro-einfuehrungsgesetz.pdf;jsessionid=C1AB7B7C19F09A6AB15201A5B8985DC1?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 30.11.2016
2. BVerfG, Europäische Union und Grundgesetz, NJW 1993, 3047
3. BVerfG NJW 1998, 1934
4. BVerfGE 58, 300
5. Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, C.H. Beck Verlag München
6. Deutsche Bundesbank, Bargeldsymposium 2016, 13.06.2016,
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bargeld/bargeldsymposium_2016_papier.pdf?__blob=publicationFile, aufgerufen am 30.11.2016

7. DPA, FAZ, Große Bedenken gegen Bargeldobergrenzen, 13.06.2016,
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hans-juergen-papier-kritisiert-obergrenzen-fuer-barzahlungen-14284946.html>, aufgerufen am 30.11.2016
8. DPA, FAZ, Große Bedenken gegen Bargeldobergrenzen, 13.06.2016,
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hans-juergen-papier-kritisiert-obergrenzen-fuer-barzahlungen-14284946.html>, aufgerufen am 30.11.2016
9. EuGH, Rs. C-559/13, ECLI:EU:C:2015:109, (Grünewald);
10. EuGH, Rs.C-531/06, Slg. 2009, I-4103, (Kommission/Italien)
11. Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 59.EL, 2016, C.H. Beck Verlag München
12. Görgens, Egon, Ruckriegel, Karl-Heinz, Seitz, Franz, Europäische Geldpolitik, 6. Auflage, UTB Verlag, 2014
13. Harvard University, <http://scholar.harvard.edu/rogoff/home>, aufgerufen am 30.11.16
14. Hein, Christoph, FAZ, Kalter Bargeldentzug, 21.11.2016,
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bargeldreform-sorgt-in-indien-fuer-chaos-14532796.html>, aufgerufen am 30.11.16
15. Jarass, EU-Grundrechtecharta, 3. Auflage 2016, C.H. Beck Verlag München
16. Kaiser, Tobias, Die Welt, Star-Ökonom für Minuszinsen von bis zu sechs Prozent, 18.09.2016, <https://www.welt.de/wirtschaft/article158217156/Star-Oekonom-fuer-Minuszinsen-von-bis-zu-sechs-Prozent.html>, aufgerufen am 30.11.2016
17. Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 77. Aufl. Juli 2016, C.H. Beck Verlag München
18. Papier, Hans-Jürgen, Gesetzliche Begrenzungen von Bargeldzahlungen – verfassungsrechtlich zulässig?, Rede Bargeldsymposium am 13.06.2016,
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bargeld/bargeldsymposium_2016_papier.pdf?__blob=publicationFile, aufgerufen am 30.11.2016
19. Omlor, Sebastian, Abschied vom Bargeld? –Überlegungen aus geldgeschichtlicher, währungs- und geldprivatrechtlicher Perspektive -, WM Wertpapiermitteilugen, Heft 49, 5.12.2015, 69. Jahrgang 2297 ff.
20. O.V., http://www.dostojewski.eu/07_GELD/Geld_Zentral%20Zitate.html, aufgerufen am 30.11.2016
21. O.V., http://www.focus.de/finanzen/videos/vorschlag-der-ezb-jetzt-spricht-schaeuble-das-sagt-der-finanzminister-zur-bargeldabschaffung_id_5568929.html, aufgerufen am 30.11.2016

22. Reuters, Spiegel-online, EZB-Beschluss, 500-Euro-Schein wird abgeschafft, 04.05.2016, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/500-euro-schein-wird-abgeschafft-a-1090894.html>, aufgerufen am 30.11.16
23. Rogoff, Kenneth S., The Curse of Cash, 2016
24. Schäfer, Daniel, Handelsblatt 20.01.2016, Deutsche Bank-Chef outet sich als Bargeld-Skeptiker, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/davos/davos-2016-deutsche-bank-chef-outet-sich-als-bargeld-skeptiker/12858142.html>, aufgerufen am 30.11.2016
25. Schäfers/Kafsack/Siedenbiedel, Faz, 02.02.2016, Bar zahlen künftig nur noch bis 5.000 Euro, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/plan-der-bundesregierung-bar-zahlen-kuenftig-nur-noch-bis-5000-euro-14048560.html>, aufgerufen am 30.11.2016
26. Schulte, Thorsten, Focus Money Online, Schweden macht Ernst: Bald gibt es kein Bargeld mehr, 15.04.2016, http://www.focus.de/finanzen/experten/thorsten_schulte/es-geht-auch-ohne-bargeld-schweden-macht-ernst-bald-gibt-es-kein-bargeld-mehr_id_5434648.html, aufgerufen am 30.11.2016
27. Seitz, Franz, HVB Kapitalmarktpublikationen, 21.04.2016, <http://www.hypovereinsbank-publikationen.de/fokus-april-2016/>, aufgerufen am 30.11.2016
28. Streinz, EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, C.H. Beck Verlag München
29. Umrechner-Euro, <https://www.umrechner-euro.de/indische-rupien-in-euro>, aufgerufen am 13.12.2016
30. Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3.5 1998, ABl. L 139/1.

Bisher erschienene Weidener Diskussionspapiere

- 1** „Warum gehen die Leute in die Fußballstadien? Eine empirische Analyse der Fußball-Bundesliga“
von Horst Rottmann und Franz Seitz
- 2** „Explaining the US Bond Yield Conundrum“
von Harm Bandholz, Jörg Clostermann und Franz Seitz
- 3** „Employment Effects of Innovation at the Firm Level“
von Horst Rottmann und Stefan Lachenmaier
- 4** „Financial Benefits of Business Process Management“
von Helmut Pirzer, Christian Forstner, Wolfgang Kotschenreuther und Wolfgang Renninger
- 5** „Die Performance Deutscher Aktienfonds“
von Horst Rottmann und Thomas Franz
- 6** „Bilanzzweck der öffentlichen Verwaltung im Kontext zu HGB, ISAS und IPSAS“
von Bärbel Stein
- 7** Fallstudie: „Pathologie der Organisation“ – Fehlentwicklungen in Organisationen, ihre Bedeutung und Ansätze zur Vermeidung
von Helmut Klein
- 8** „Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF.“
von Thomas Dommermuth
- 9** „Zur Entwicklung von E-Learning an bayerischen Fachhochschulen- Auf dem Weg zum nachhaltigen Einsatz?“
von Heribert Popp und Wolfgang Renninger
- 10** „Wie viele ausländische Euro-Münzen fließen nach Deutschland?“
von Dietrich Stoyan und Franz Seitz
- 11** Modell zur Losgrößenoptimierung am Beispiel der Blechteilindustrie für Automobilzulieferer
von Bärbel Stein und Christian Voith
- 12** Performancemessung
Theoretische Maße und empirische Umsetzung mit VBA
von Franz Seitz und Benjamin R. Auer
- 13** Sovereign Wealth Funds – Size, Economic Effects and Policy Reactions
von Thomas Jost

- 14 The Polish Investor Compensation System Versus EU – 15 Systems and Model Solutions
von Bogna Janik**
- 15 Controlling in virtuellen Unternehmen -eine Studie-
Teil 1: State of the art
von Bärbel Stein, Alexander Herzner, Matthias Riedl**
- 16 Modell zur Ermittlung des Erhaltungsaufwandes von Kunst- und Kulturgütern in
kommunalen Bilanzen
von Bärbel Held**
- 17 Arbeitsmarktinstitutionen und die langfristige Entwicklung der Arbeitslosigkeit –
Empirische Ergebnisse für 19 OECD-Länder
von Horst Rottmann und Gebhard Flaig**
- 18 Controlling in virtuellen Unternehmen -eine Studie-
Teil 2: Auswertung
von Bärbel Held, Alexander Herzner, Matthias Riedl**
- 19 DIAKONIE und DRG's –antagonistisch oder vereinbar?
von Bärbel Held und Claus-Peter Held**
- 20 Traditionelle Budgetierung versus Beyond Budgeting-
Darstellung und Wertung anhand eines Praxisbeispiels
von Bärbel Held**
- 21 Ein Factor Augmented Stepwise Probit Prognosemodell
für den ifo-Geschäftserwartungsindex
von Jörg Clostermann, Alexander Koch, Andreas Rees und Franz Seitz**
- 22 Bewertungsmodell der musealen Kunstgegenstände von Kommunen
von Bärbel Held**
- 23 An Empirical Study on Paths of Creating Harmonious Corporate Culture
von Lianke Song und Bernt Mayer**
- 24 A Micro Data Approach to the Identification of Credit Crunches
von Timo Wollmershäuser und Horst Rottmann**
- 25 Strategies and possible directions to improve Technology
Scouting in China
von Wolfgang Renninger und Mirjam Riesemann**
- 26 Wohn-Riester-Konstruktion, Effizienz und Reformbedarf
von Thomas Dommermuth**
- 27 Sorting on the Labour Market: A Literature Overview and Theoretical Framework
von Stephan O. Hornig, Horst Rottmann und Rüdiger Wapler**
- 28 Der Beitrag der Kirche zur Demokratisierungsgestaltung der Wirtschaft
von Bärbel Held**

- 29 Lebenslanges Lernen auf Basis Neurowissenschaftlicher Erkenntnisse
-Schlussfolgerungen für Didaktik und Personalentwicklung-
von Sarah Brückner und Bernt Mayer**
- 30 Currency Movements Within and Outside a Currency Union: The case of Germany
and the euro area
von Franz Seitz, Gerhard Rösl und Nikolaus Bartzsch**
- 31 Labour Market Institutions and Unemployment. An International Comparison
von Horst Rottmann und Gebhard Flaig**
- 32 The Rule of the IMF in the European Debt Crisis
von Franz Seitz und Thomas Jost**
- 33 Die Rolle monetärer Variablen für die Geldpolitik vor, während und nach der Krise:
Nicht nur für die EWU geltende Überlegungen
von Franz Seitz**
- 34 Managementansätze sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit:
State of the Art
von Alexander Herzner**
- 35 Is there a Friday the 13th effect in emerging Asian stock markets?
von Benjamin R. Auer und Horst Rottmann**
- 36 Fiscal Policy During Business Cycles in Developing Countries: The Case of Africa
von Willi Leibfritz und Horst Rottmann**
- 37 MONEY IN MODERN MACRO MODELS: A review of the arguments
von Markus A. Schmidt und Franz Seitz**
- 38 Wie erzielen Unternehmen herausragende Serviceleistungen mit höheren Gewinnen?
von Johann Strassl und Günter Schicker**
- 39 Let's Blame Germany for its Current Account Surplus!?
von Thomas Jost**
- 40 Geldpolitik und Behavioural Finance
von Franz Seitz**
- 41 Rechtliche Überlegungen zu den Euro-Rettungsschirmprogrammen und den
jüngsten geldpolitischen Maßnahmen der EZB
von Ralph Hirdina**
- 42 DO UNEMPLOYMENT BENEFITS AND EMPLOYMENT PROTECTION INFLUENCE
SUICIDE MORTALITY? AN INTERNATIONAL PANEL DATA ANALYSIS
von Horst Rottmann**
- 43 Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten:
Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar?
von Ralph Hirdina**

- 44 **Vermögensumverteilung in der Eurozone durch die EZB ohne rechtliche Legitimation?
von Ralph Hirdina**
- 45 **Die Haftung des Steuerzahlers für etwaige Verluste der EZB auf dem rechtlichen Prüfstand
von Ralph Hirdina**
- 46 **Die Frage nach dem Verhältnis von Nachhaltigkeit und Ökonomie
von Alexander Herzner**
- 47 **Giving ideas a chance - systematic development of services in manufacturing industry
von Johann Strassl, Günter Schicker und Christian Grasser**
- 48 **Risikoorientierte Kundenbewertung: Eine Fallstudie
von Thorsten Hock**
- 49 **Rechtliche Überlegungen zur Position der Sparer und institutionellen Anleger mit Blick auf
die Niedrigzins- bzw. Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank
von Ralph Hirdina**
- 50 **Determinanten des Studienerfolgs: Eine empirische Untersuchung für die Studiengänge
Maschinenbau, Medienproduktion und -technik sowie Umwelttechnik
von Bernd Rager und Horst Rottmann**
- 51 **Cash Holdings in Germany and the Demand for "German" Banknotes:
What role for cashless payments
von Nikolaus Bartzsch und Franz Seitz**
- 52 **Europäische Union und Euro – Wie geht es weiter? – Rechtliche Überlegungen
von Ralph Hirdina**
- 53 **A Call for Action – Warum sich das professionelle Management des Service Portfolios in der
Industrie auszahlt
von Günter Schicker und Johann Strassl**
- 54 **Der Studienerfolg an der OTH Amberg-Weiden – Eine empirische Analyse der Studiengänge
Maschinenbau, Medienproduktion und Medientechnik sowie Umwelttechnik
von Bernd Rager und Horst Rottmann**
- 55 **Die Bewertung von Aktienanleihen mit Barriere – Eine Fallstudie für die Easy-Aktienanleihe
der Deutschen Bank
von Maurice Hofmann und Horst Rottmann**
- 56 **Studie: Die Generation Y und deren organisatorische Implikationen
von Helmut Klein**
- 57 **Die gesetzliche Einschränkung von Bargeldzahlungen und die Abschaffung von Bargeld auf
dem rechtlichen Prüfstand**



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden

Die Weidener Diskussionspapiere erscheinen in unregelmäßigen Abständen und sollen Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft an der Hochschule in Weiden insbesondere zu volks- und betriebswirtschaftlichen Themen an Wirtschaft und Gesellschaft vermitteln und den fachlichen Dialog fördern.

Herausgeber:

Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Amberg-Weiden
Prof. Dr. Horst Rottmann und Prof. Dr. Franz Seitz
Fakultät Betriebswirtschaft

Presserechtliche Verantwortung:

Sonja Wiesel, Hochschulkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon +49 (9621) 482-3135
Fax +49 (9621) 482-4135
s.wiesel@oth-aw.de

Bestellungen schriftlich erbeten an:

Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden
Abt. Weiden, Bibliothek
Hetzenrichter Weg 15,
D – 92637 Weiden i.d.Opf.

Die Diskussionsbeiträge können elektronisch abgerufen werden unter
http://www.oth-aw.de/aktuelles/veroeffentlichungen/weidener_diskussionspapiere/

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung vorbehalten.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-3-937804-59-0

- **Abteilung Amberg:** Kaiser-Wilhelm-Ring 23, 92224 Amberg,
Tel.: (09621) 482-0, Fax: (09621) 482-4991
- **Abteilung Weiden:** Hetzenrichter Weg 15, 92637 Weiden i. d. OPf.,
Tel.: (0961) 382-0, Fax: (0961) 382-2991
- **E-Mail:** info@oth-aw.de | **Internet:** <http://www.oth-aw.de>